



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

AZ.: 900-2-1/2025
Betr.: 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Mölbling, 04.11.2025
Bearbeiter: Kronlechner S.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 04.11.2025, Zahl: 900-2/2025 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.
(1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.839.800,00
Aufwendungen:	€ 3.668.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 171.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 342.300,00
---	---------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.805.300,00
Auszahlungen:	€ 3.710.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ 94.700,00
--	--------------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.

Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansatz 850,851,852,853) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4³ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

³ Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.

